

3. die Herstellung von ANO-Sprengstoffen in Betrieben, die diese selbst verwenden, in Standards zu regeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen behalten bis zum Ablauf der festgelegten Frist Gültigkeit.

(2) Unbefristete Erlaubnisse sowie Genehmigungen zum Verkehr mit Sprengmitteln verlieren 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Erste Durchführungsbestimmung zum Sprengmittelgesetz vom 31. März 1982

Auf Grund des § 16 des Sprengmittelgesetzes vom 25. März 1982 (GBI. I Nr. 15 S. 309) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Erlaubnisse

§ 1

Sprengmittelerlaubnis

(1) Die Sprengmittelerlaubnis gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes erteilt auf Antrag des staatlichen Organs, des wirtschaftsleitenden Organs, des volkseigenen Kombinates, des Kombinatbetriebes, des volkseigenen Betriebes, der Einrichtung, der Genossenschaft sowie des Handwerks- und anderen Gewerbebetriebes (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) das für den Antragsteller zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

(2) Die Sprengmittelerlaubnis kann Werkträgern erteilt werden, die

1. einen gültigen Qualifikationsnachweis vorlegen, der von einer dazu berechtigten Ausbildungsstätte ausgestellt wurde, in dem die erworbenen Grund- und Spezialkenntnisse eingetragen sind,
2. eine ärztliche Bescheinigung über ihre Eignung und Tauglichkeit für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen vorweisen und
3. für den Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Gültigkeit der Sprengmittelerlaubnis ist auf höchstens 4 Jahre zu befristen. Sie kann jeweils um 4 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die im Abs. 2 Ziffern 2 und 3 genannten Voraussetzungen noch gegeben sind und eine Wiederholungsprüfung zum Nachweis der Qualifikation abgelegt wurde.

(4) Der Inhaber einer Sprengmittelerlaubnis darf nur in dem Umfange mit Sprengmitteln verkehren, der in der Erlaubnis festgelegt ist.

(5) Die Sprengmittelerlaubnis ist beim Verkehr mit Sprengmitteln ständig mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Erfolgt der Verkehr mit Sprengmitteln untertage oder innerhalb eines abgegrenzten Betriebsbereiches, kann die Sprengmittelerlaubnis ständig im Spreng-

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 30. August 1956 über den Verkehr mit Sprengmitteln (Sprengmittelgesetz) (GBI. I Nr. 80 S. 709),
2. Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBI. II Nr. 137 S. 857),
3. Ziff. 17 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBI. I Nr. 11 S. 242).

mittellager oder an einem anderen, vom Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestimmenden, vor dem Zugriff Unbefugter gesicherten Ort aufbewahrt werden.

(6) Die Sprengmittelerlaubnis ist bei Ausscheiden aus dem Betrieb bzw. der Einrichtung oder bei Einstellung der Sprengarbeiten durch den Betrieb bzw. die Einrichtung einzuziehen und an die ausstellende Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(7) Der Verlust einer Sprengmittelerlaubnis ist unverzüglich dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung und von diesem sofort der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 2

Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist bei dem für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Voraussetzungen für die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, den Transport und die Verwendung von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gegeben und für die einzelnen Arten des Verkehrs mit Sprengmitteln Werkträgern des Betriebes bzw. der Einrichtung im Besitz der dafür erforderlichen Erlaubnis sind.

(2) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 des Gesetzes hat der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen gegeben sind.

§ 3

Erlaubnis zur labormäßigen Herstellung und Verwendung

Betrieben und Einrichtungen, die geringe Mengen Sprengmittel oder andere Explosivstoffe zu wissenschaftlichen und produktionstechnischen Zwecken benötigen, kann als Ausnahme die Erlaubnis zur labormäßigen Herstellung, Lagerung und Verwendung erteilt werden, sofern die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 4

Erlaubnis zum Transport

(1) Die Erlaubnis für den Binnentransport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen durch Betriebe und Einrichtungen wird mit der Sprengmittelerlaubnis gemäß § 1 erteilt.